

Schiedsstelle nach § 111b SGB V

Regularien des Schiedsverfahrens

(Stand: 08.10.2020)

Um einen reibungslosen Ablauf des Schiedsverfahrens zu ermöglichen, haben die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle nach § 111b SGB V nachfolgende Regularien festgelegt:

1. Rede- und Anwesenheitsrechte in der mündlichen Verhandlung

1.1. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle

Die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle haben nach § 8 Abs. 4 Satz 2 SchiedsVO Reha ein Teilnahmerecht an den mündlichen Verhandlungen der Schiedsverfahren. Ihnen steht ein Rederecht zu. Darüber hinaus können die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle bei der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

1.2. Vertreter des Sozialministeriums

Die Vertreter des Sozialministeriums, als zuständige Landesbehörde im Sinne der Schiedsstelle nach § 111b SGB V, haben nach § 8 Abs. 4 Satz 3 SchiedsVO Reha ebenfalls ein Teilnahmerecht an den mündlichen Verhandlungen der Schiedsverfahren. Ihnen steht ein Rederecht zu. Darüber hinaus können die Vertreter des Sozialministeriums bei der Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle anwesend sein. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

1.3. Weitere Parteivertreter

Zu den mündlichen Verhandlungen der Schiedsverfahren sind neben den nach § 2 Satz 1 SchiedsVO Reha benannten drei Vertretern maximal drei weitere Vertreter

je Vertragspartei zugelassen. Den drei weiteren Vertretern steht jeweils ein Rede-recht zu. Eine namentliche Benennung der weiteren Vertreter gegenüber der Ge-schäftsstelle der Schiedsstelle im Vorfeld der jeweiligen mündlichen Verhandlung ist nicht zwingend erforderlich, zur besseren Organisation der Abläufe aber wün-schenswert. Ist eine Schiedspartei anwaltlich vertreten, kann der Rechtsanwalt der Schiedspartei neben den drei nach § 2 Satz 1 SchiedsVO Reha benannten Vertre-tern und den weiteren Vertretern an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

1.4. Vertreter der beteiligten Vertragsparteien

Erscheinen die Vertretungen einer Vertragspartei nicht zur Verhandlung, kann nach § 8 Abs. 8 Satz 6 SchiedsVO Reha auch in deren Abwesenheit verhandelt werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

2. Rechtliche Fragestellungen

- 2.1. Nach Auffassung der Mitglieder der Schiedsstelle ergeht der Schiedsspruch als Beschluss in Form eines Verwaltungsaktes nach § 31 Satz 1 SGB X.
- 2.2. Nach Auffassung der Mitglieder der Schiedsstelle bedarf es vor der Erhebung ei-ner sozialgerichtlichen Klage gegen den Beschluss der Schiedsstelle keines Vor-verfahrens nach § 84 SGG.
- 2.3. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erklärt die Schiedsstelle den Be-schluss nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG für sofort vollziehbar.

3. Geschäftsstelle der Schiedsstelle Rehabilitation

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird nach § 4 Satz 3 SchiedsVO Reha für jede Amts-perioden abwechselnd bei der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg eingerichtet. Die bisher zuständige Geschäftsstelle bleibt in der Regel trotz des Endes der Amtsperiode für ein lau-fendes Schiedsverfahren zuständig und schließt dieses ab. Die Zuständigkeit umfasst auch die Kostenregelung dieses Schiedsverfahrens.